

Richtlinien zu den angemessenen Leistungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung im Landkreis Unterallgäu

Geltungsbereich

Nachstehende Richtlinien gelten für die Bestimmung des Bedarfs von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch - SGB II durch das Jobcenter wie auch für Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch - SGB XII durch das Landratsamt Unterallgäu.

Die Angemessenheit der Höhe der Unterkunftskosten ist unabhängig von der Angemessenheit der Heizkosten wie auch der Kosten für die Warmwasserbereitung zu beurteilen.

Grundlagen

Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasserbereitung und deren Höhe ergibt sich aus den Bestimmungen des SGB II (§§ 22, 21 Abs. 7 SGB II) und des SGB XII (§§ 35, 30 Abs. 7 SGB XII) sowie die die Regelbedarfe fortschreibenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

Kosten der Unterkunft

Auf der Grundlage des von dem Institut empirica ag, Bonn, erstellten Konzepts vom 19.04.2016 und der ergänzenden Feststellung vom 28.06.2016 gelten im Landkreis Unterallgäu folgende Richtwerte bzw. Obergrenzen:

	1- Personen- Haushalt	2- Personen- Haushalt	3- Personen- Haushalt	4- Personen- Haushalt	5- Personen- Haushalt
Wohnungsgröße (bis)	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²
Städte Mindelheim und Bad Wörishofen, VG Türkheim Gem. Buxheim und VG´en	325,00 €	421,50 €	472,50 €	569,00 €	665,50 €
Memmingerberg, Ottobeuren, Bad Grönenbach, Illerwinkel	345,50 €	415,80 €	462,50 €	549,00 €	615,50 €
Übrige Gemeinden	325,00 €	371,50 €	422,50 €	479,00 €	555,50 €

und VG´en im
Landkreis
Unterallgäu

(darin enthaltene kalte Nebenkosten)	55,00 €	71,50 €	82,50 €	99,00 €	115,50 €
--------------------------------------	---------	---------	---------	---------	----------

Die ermittelten Obergrenzen gelten für Mietwohnungen wie auch für Wohnungseigentum.

Den angeführten Wohnungsgrößen liegen die Bayerischen Wohnraumförderungsbestimmungen zu Grunde (abzustellen ist auf die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft). Die in den Richtwerten enthaltenen Betriebskosten beinhalten keine Heizkosten und keine Kosten der Warmwassererzeugung.

In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte überschritten werden bis zu den Tabellenwerten nach § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) zzgl. eines Zuschlages von 10 %. Die Mietstufen für den jeweiligen Wohnort sind hierbei der aktuellen Anlage zu § 1 Abs. 3 WoGV zu entnehmen.

Heizkosten

Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen zu betrachten, solange diese Aufwendungen unter dem Grenzbetrag des aktuellen Bundesweiten Heizspiegels (www.heizspiegel.de) liegen.

Für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind, ist der jeweils kostenaufwändigste Energieträger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen.

Warmwasserbereitung

Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Der Obergrenze ergibt sich hierbei aus der Anwendung des bundesweiten Heizkostenspiegels bzw. den gesetzlichen Bestimmungen für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Anwendbarkeit

Die Anpassung der berücksichtigungsfähigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser erfolgt (spätestens) zum 01.01.2017.

Mindelheim, 29.06.2016
Landratsamt Unterallgäu

Gerhard König